

Zeitschrift: Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera

Herausgeber: Parkinson Schweiz

Band: - (2021)

Heft: 141: Parkinson und Sehstörungen = Parkinson et troubles de la vue = Parkinson e disturbi oculari

Rubrik: Tipps für den Alltag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tipp Sozialversicherungen



Kilian Hefti, Sozialarbeiter FH
Sozialberater Bereich Beratung und Bildung
043 277 20 68, kilian.hefti@parkinson.ch
Foto: Valérie Jaquet

Ich habe von der Reform bei den Ergänzungsleistungen gehört. Die neue Gesetzgebung ist seit dem 1.1.2021 in Kraft. Stimmt es, dass ich irgendwann alle bezogenen Leistungen zurückzahlen muss?

Ab dem 1. Januar 2021 bezogene Ergänzungsleistungen (EL) müssen neu aus dem Erbe zurückbezahlt werden. Bei dieser Rückforderung gilt ein Freibetrag von

CHF 40 000.–. Zudem wird bei Ehepaaren die Rückforderung der EL erst nach Ableben des zweiten Ehepartners fällig. Leistungen, die vor dem 1. Januar 2021 ausbezahlt wurden, müssen nicht zurückerstattet werden. Die Rückforderung richtet sich an das unverteilterte Erbe, sie richtet sich nie an das Vermögen oder Einkommen der Kinder oder Eltern.

Ein Beispiel: Ein Mann lebt mit seiner Ehefrau im Eigenheim. Der Mann muss in ein Heim, da die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist. Um die hohen Heimkosten zu bezahlen, stellt das Paar mithilfe von Parkinson Schweiz einen Antrag auf EL. An die Heimkosten werden ihnen monatliche EL zugesprochen. Stirbt der Mann drei Jahre später, wird noch keine Rückforderung gestellt. Erst, wenn die Ehefrau stirbt, wird

aus der noch verbleibenden Erbschaft eine Rückforderung fällig. Dies nur für die EL, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen wurden, und maximal für den CHF 40 000.– übersteigenden Teil der Erbschaft. Ist das Erbe kleiner als CHF 40 000.–, wird keine Rückforderung gestellt.

Die Reform über Ergänzungsleistungen hat noch weitere Änderungen mit sich gebracht. Für Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 EL bezogen haben, gilt eine Besitzstandsgarantie von drei Jahren.

Bei Fragen zögern Sie nicht, das Beraterteam von Parkinson Schweiz zu kontaktieren. Wir sind auch gerne für Sie da, wenn es um andere Fragen zu den Sozialversicherungen oder Entlastungsmöglichkeiten geht.

Kilian Hefti

Reissverschlusshilfe «Zip Grip»

Wenn es schwerfällt, den Griff eines Reissverschlusses zu fassen, ist diese Reissverschlusshilfe das Richtige. Zip Grip vereinfacht das Öffnen und Schliessen des Reissverschlusses. Preis für eine Verpackungseinheit mit 6 Stück.

CHF 9.–
Mitglieder

CHF 11.–
Nichtmitglieder



Erhältlich bei Parkinson Schweiz
043 277 20 77, info@parkinson.ch
www.parkinson.ch

Neue Broschüre «Sozialversicherungen»

Am 1. Januar 2021 sind die Änderungen in Kraft getreten, die im Rahmen der Reform bei den Ergänzungsleistungen (EL) beschlossen wurden. Daher hat Parkinson Schweiz die Broschüre zu den Sozialversicherungen (neu 52 Seiten) aktualisiert.



CHF 11.–
Mitglieder

CHF 16.–
Nichtmitglieder

Erhältlich bei Parkinson Schweiz
043 277 20 77, info@parkinson.ch
www.parkinson.ch